

Geschäftsordnung
des Bundesarbeitskreises für lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Menschen
beschlossen am 27.02.2005, zuletzt geändert am 21.03.2015

1. Zusammensetzung

Der Bundesarbeitskreis setzt sich aus Delegierten der ver.di-Arbeitskreise der Bezirke und Landesbezirke zusammen. Die Delegierten werden zur jeweiligen Sitzung des Bundesarbeitskreises entsandt. Es ist anzustreben, dass lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Menschen in den Sitzungen vertreten sind.

2. Aufgaben

Der Bundesarbeitskreis arbeitet auf der Grundlage der Richtlinie (gem. § 22 Abs. 5 ver.di-Satzung) und der in ver.di entwickelten Positionen und Beschlüsse.

Er unterstützt die Initiativen zur Bildung neuer Arbeitskreise und hält die Kommunikation zu haupt- oder ehrenamtlichen Ansprechpersonen in den (Landes-) Bezirken und auf Bundesebene aufrecht.

Der Bundesarbeitskreis beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Verwendung der ihm zugeteilten Finanzmittel.

3. Arbeitsweise

Der Bundesarbeitskreis trifft sich gem. Richtlinie mindestens halbjährlich zur Koordinierung und Abstimmung seiner Arbeit.

Der Bundesarbeitskreis wird zwischen den Sitzungen durch ein gewähltes Team vertreten. Es wird in der Sitzung des Bundesarbeitskreises für die Dauer der an den Organisationswahlen angelehnten Wahlperiode gewählt. Die Möglichkeit der Abwahl durch Misstrauensantrag bleibt davon unberührt.

Das gewählte Team steht zwecks Abstimmung in enger kommunikativer Verbindung. Es benennt eine Ansprechperson für die hauptamtliche Ebene und regelt untereinander die Aufgabenbereiche.

Der Bundesarbeitskreis richtet themenbezogene, eigenständig arbeitende Arbeits- bzw. Redaktionsgruppen ein die jeweils eine verantwortliche Ansprechperson benennen.

Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden grundsätzlich für die Sitzungen des Bundesarbeitskreises aufbereitet, um dort beschlossen zu werden. Ist eine Abstimmung in dieser Form nicht zweckmäßig, erfolgt eine legitimierende Rückkopplung über die vorgesehenen Maßnahmen.

4. Beschlüsse

Der Bundesarbeitskreis ist gefordert, die in seinem Zuständigkeitsbereich vorgesehenen Maßnahmen einvernehmlich durchzuführen. Sollte eine formale Beschlussfassung unabdingbar sein, so gilt eine Maßnahme/Position als beschlossen, wenn die Mehrheit der Anwesenden Abstimmungsberechtigten dafür stimmt. Jeder Landesbezirk hat eine Stimme.